

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.01.2021

Nr. 1/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen	3
--	---

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderung der Satzung der Stadt Bückeberg über das Benutzen der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bückeberg	4
Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für den Hafenbetrieb der Stadt Bückeberg	4
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Stadt Bückeberg</i>)	(S. 3)
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr.13 „Bleekebrink“, Ortsteil Todenmann; Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Stadt Stadthagen</i>)	(S. 3)
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Eilsen</i>)	(S. 3)
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	(S. 3)
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	(S. 3)
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiedensahl	5

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Nienstädt</i>)	(S. 3)
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2020	6
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2020	6
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2020	7
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Rodenberg</i>)	(S. 3)
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung: Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	(S. 3)
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Auhagen	7

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1+2 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr.13 „Bleekebrink“, Ortsteil Todenmann; Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der folgenden Zweckvereinbarung:

**Zweckvereinbarung
Systemadministration an Grundschulen**

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) wird

zwischen dem Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat,

und

den Städten Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, der Gemeinde Auetal, vertreten durch den Bürgermeister, der Samtgemeinde Lindhorst, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin, und den Samtgemeinden Eilsen, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen, jeweils vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe Systemadministration an Schulen auf den Landkreis Schaumburg geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Schaumburg (im Folgenden „Landkreis“) verpflichtet sich, für die vorab genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden die EDV-Administration der jeweiligen Grundschulen in dem sich aus Anlage 1 ergebenden Umfang zu übernehmen.

(2) Anpassungen/Änderungen des in der Anlage beschriebenen Aufgabenkataloges sind mit der Zustimmung aller Kommunen jederzeit einvernehmlich möglich, sofern dadurch grundsätzliche Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden.

§ 2 Durchführung der Zusammenarbeit

(1) Der Landkreis erweitert sein Team um zwei Systemadministratoren (Entgeltgruppe 9 b TVöD) in Vollzeit. Diese zwei zusätzlichen Stellen stehen mit voller Stundenzahl für die Systemadministration der Grundschulen der teilnehmenden Kommunen (Tätigkeiten siehe Anlage) zur Verfügung. Durch die regionale Aufteilung des Kreisgebietes erhält jede Kommune einen eigenen Ansprechpartner. Innerhalb des Teams der Administratoren sind gegenseitige Vertretungen möglich.

(2) Sollte sich im Rahmen der Laufzeit herausstellen, dass der Personalbedarf sich verändert hat, kann dieser in Abstimmung mit allen Vertragspartnern erhöht oder gesenkt werden.

§ 3 Kostenregelung

(1) Für die Personalkosten zahlen die vorab genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden eine jährliche Entschädigung an den Landkreis. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Schülerzahlen der Grundschulen der jeweiligen Kommune im Verhältnis zu den Gesamt Schülerzahlen der Grundschulen aller teilnehmenden Kommunen des abgelaufenen Schuljahres. Für die erstmalige Berechnung werden die Schülerzahlen des Schuljahrs 2019/2020 herangezogen. Als Bezugsgröße für die Höhe der Kosten werden zwei Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 9 b Erfahrungsstufe 3 TVöD festgelegt. Aktuell belaufen diese sich auf 114.400 € als Arbeitnehmer-Brutto (inklusive LOB und Jahressonderzahlung), zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Sachkosten wird eine Pauschale je

Arbeitsplatz entsprechend der Vorgabe der KGSt in Höhe von 5.720 € für 2020 festgelegt. Diese Pauschale wird jeweils nach den Empfehlungen der KGSt angepasst.

(2) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zahlen zum 01.10. eines jeden Jahres den auf sie anfallenden Anteil für das laufende Schuljahr in einer Summe.

(3) Die vorgenannte Abrechnung wird jährlich überprüft und den Schülerzahlen der Grundschulen zum Stichtag des Vorjahres und der Tarifentwicklung angepasst.

(4) Zur Abgeltung der ab dem 01.09.2020 bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung anfallenden Personal- und Sachkosten zahlen die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an den Landkreis einen anteiligen Ausgleich der in Abs. 1 genannten Entschädigung.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen werden die Vertragspartner eine Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten entspricht.

(2) Änderungen und Nebenabreden, sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. des auf die letzte Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum Ende des 1. Schulhalbjahres zum Schuljahresende gekündigt werden.

	Stadthagen, den 13.01.2021	
	Landkreis Schaumburg	
	Der Landrat Jörg Farr	
Bückeburg, den 18.01.2021		Stadthagen, den 14.01.21
Stadt Bückeburg		Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister Brombach		Der Bürgermeister O. Theiß
Lindhorst, den 15.01.2021		Bad Eilsen, den 18/1.2021
Samtgemeinde Lindhorst		Samtgemeinde Eilsen
Die Samtgemeindebürgermeisterin Svenja Edler		Der Samtgemeindebürgermeister Schönemann
Niedernwöhren, den 15.01.21		Helpsen, den 18.1.2021
Samtgemeinde Niedernwöhren		Samtgemeinde Nienstädt
Der Samtgemeindebürgermeister i. V. Kühn		Der Samtgemeindebürgermeister Köritz
Rodenberg, den 19.01.21		Hagenburg, den 19.1.2021
Samtgemeinde Rodenberg		Samtgemeinde Sachsenhagen
Der Samtgemeindebürgermeister Hudalla		Der Samtgemeindebürgermeister Wedemeier

**Anlage
zur Zweckvereinbarung Systemadministration an Grund-
schulen durch den Landkreis Schaumburg vom 13.01.2021**

Vom Landkreis wird die Systemadministration an den Grund-
schulen in vollständigem Umfang übernommen; hierzu zählen
insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei der Anpassung der EDV an die Bedürfnisse der Grundschulen
- Beratung bei der Steuerung der Ausstattung kreisweit in allen Schulen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schulen in Hinblick auf eine Vereinheitlichung
- Fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung von Schulserverlösungen
- Technischer Support aller Systeme
- Telefonsupport
- Einrichtung von Tablet-Klassen
- Unterstützung bei der Organisation von Fortbildungen bei der Einführung neuer Systeme
- Fachliche Unterstützung bei Anschaffung und Ausschreibung von EDV-Ausstattungen, z. B. bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen
- Die Beschaffung und Finanzierung von Soft- und Hardware, sowie für die Infrastruktur (z. B. W-LAN) fällt in die alleinigen Zuständigkeitsbereiche der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte
und Gemeinden**

**1. Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über das Be-
nutzen der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bückeburg**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Niedersächsisches Kommunalverfas-
sungsgesetz und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunal-
abgabengesetz hat der Rat der Stadt Bückeburg am 12.03.2020
folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

Sie dienen ausschließlich der befristeten und notdürftigen Unter-
bringung in der Stadt Bückeburg obdachlos gewordener
Personen.

(2) In § 2 Abs. 3 wird der folgende Satz 2 eingefügt: Die obdach-
lose Person hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines
Raumes. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

In § 2 wird der neue Absatz 6 hinzugefügt:

6. Im Einzelfall ist die Stadt Bückeburg im Rahmen der Gefah-
renabwehr dazu berechtigt auch extern angemietete oder be-
schlagnete Wohnungen und Gebäude zum Zwecke der Unter-
bringung obdachloser Personen zu nutzen.

(3) In § 3 wird der neue Absatz 2 hinzugefügt:

2. In den Obdachlosenunterkünften ist das Halten von Tieren
nur mit besonderer Genehmigung der Stadt erlaubt.

Der bisherige Inhalt von § 3 wird zu § 3 Abs. 1

(4) § 4 erhält folgende Überschrift:

§ 4 Verlegung, Umsetzung, Entfernung

(5) In der Überschrift von § 6 wird nach dem Wort „baulicher“ ein
Komma und die Worte „elektrischer und schließtechnischer“ ein-
gefügt.

In § 6 wird der neue Absatz 4 hinzugefügt:

4. Es ist verboten Veränderungen an den elektrischen Leitun-
gen vorzunehmen und die Schließvorrichtungen auszutau-
schen.

(6) Der bisherige § 7 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 8-12
werden zu §§ 7-11.

(7) Der neue § 9 erhält folgende Überschrift:

§ 9 Gebührenpflicht, Schuldner und Fälligkeit

Im neuen § 9 Abs. 1 wird S. 3 gestrichen.

Im neuen § 9 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:

2. Die Gebühr beträgt monatlich 29,86 €/m² und enthält sämt-
liche Nebenkosten.

Im neuen § 9 wird Abs. 3 gestrichen. Die bisherigen Abs. 4 – 6
werden zu Abs. 3 – 5.

Der neue § 9 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

4. Jeder Teil einer Haushaltsgemeinschaft haftet im Falle einer
gemeinschaftlichen Unterbringung als Teilschuldner und zwar mit dem jeweiligen Anteil an der Haushaltsgemeinschaft.

Im neuen § 9 Abs. 5 wird S. 2 gestrichen. Stattdessen wird der
folgende neue S. 2 eingefügt:

Für begonnene Monate erfolgt eine taggenaue Abrechnung
der Gebühren.

Der neue § 9 Abs. 5 S. 3 wird zu § 9 Abs. 6.

Im neuen § 9 wird der neue Abs. 7 hinzugefügt:

7. Für den Fall, dass eine Unterbringung in extern angemieteten
Wohnungen erfolgt, ist als Nutzungsentschädigung die der
Stadt Bückeburg entstehenden Kosten zu ersetzen, unabhän-
gig von der obenstehenden Gebühr für die Inanspruchnahme
der städtischen Obdachlosenunterkünfte.

(8) Im neuen § 11 werden die Worte „5000,00 DM“ durch die
Worte „1000,00 €“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bückeburg, den 19.10.2020

Stadt Bückeburg

Brombach
Bürgermeister

**Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für den Hafene-
betrieb der Stadt Bückeburg**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 des Niedersächsi-
schen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom
17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz
vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) i.V.m. der Eigenbetriebs-
verordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172)

hat der Rat der Stadt Bückeburg in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Betriebssatzung für den Hafetrieb der Stadt Bückeburg vom 15.12.2011 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Hafetrieb der Stadt Bückeburg tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bückeburg, den 17.12.2020

Brombach
Bürgermeister

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr.13 „Bleekebrink“, Ortsteil Todenmann Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, Ortsteil Todenmann gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Da es sich um eine Innenentwicklung handelt, wurde die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte daher nicht.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 13 „Bleekebrink“, Ortsteil Todenmann tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 erstreckt sich im Teilplan 1 (Todenmann) auf eine Fläche westlich der Straße Bleekebrink im Ortsteil Todenmann. Der Planbereich ist von Wohnbebauung umgeben, die über die v.g. Straße und den im weiteren nördlichen Verlauf nach Westen führenden Kirchenweg erschlossen wird. Im weiteren südlichen Verlauf der Straße Bleekebrink verläuft die überörtlich relevante Landesstraße L 441 (Hauptstraße) in welche die Straße Bleekebrink einmündet. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Teilplan 1) mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

(Plan "Teilplan 1" ist im Anschluss an Seite 8 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Im Bereich des Teilplans 2 (Hohenrode) liegen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, die mit einzelnen Gehölzen bestanden sind. Innerhalb des Teilplans 2 soll die externe Kompensation für die Eingriffe im Teilplan 1 erfolgen, sodass die Flächen bei der Berechnung der Grundfläche nicht berücksichtigt werden. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Teilplan 2) mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

(Plan "Teilplan 2" ist im Anschluss an Seite 8 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rinteln stellt den von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 betroffenen Bereich des **Teilplans 1** als Wohnbaufläche dar. Da im Plangebiet als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO vorgesehen ist, kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen werden.

Für den **Teilplan 2** werden im wirksamen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der räumliche Gel-

tungsbereich schließt östlich an den Siedlungsbereich Hohenrode (Sonderbaufläche für Wochenendhäuser) an und ist im Norden, Osten und Westen von weiteren Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt angesehen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung bei der Stadt Rinteln, Baudezernat, Amt für Hochbau und Stadtentwicklung (Amt 61), Zimmer Nr. 339, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die DIN-Normen und die VDI-Richtlinien, auf die in der Aufstellung des Bebauungsplans „Bleekebrink“ Ortsteil Todenmann verwiesen wird, liegen im Rathaus der Stadt Rinteln an o.g. Stelle vor und können dort ebenfalls während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zudem sind die Planunterlagen -der Bebauungsplan und seine Begründung - auch über die Internetseite der Stadt Rinteln unter <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/todenmann-bebauungsplan> sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Weiterhin ergehen gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgende Hinweise:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rinteln, den 18.01.2021

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiedensahl

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds.

GVBl. S. 244), hat der Rat des Fleckens Wiedensahl in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 2. Änderung der Hundesteuer-satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 (2) erhält folgende Fassung:

"Hunde, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und im häuslichen Bereich gehalten werden, sind nur pfändbar, soweit der Wert jedes einzelnen Hundes 300,- Euro übersteigt"

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wiedensahl, den 12.01.2021

Ralph Dunger
Gemeindedirektor

Anneliese Albrecht
Bürgermeisterin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.192.400	2.911.900	164.400	6.939.900
ordentliche Aufwendungen	4.183.100	457.600	59.900	4.580.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.029.700	2.911.700	163.200	6.778.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.813.700	450.100	48.900	4.214.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.700	26.800	12.000	35.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.300	105.900	11.000	151.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.050.400	2.938.500	175.200	6.813.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.870.000	556.000	59.900	4.366.100

§§ 2 – 6

- bleiben unverändert –

31691 Helpsen, 08.12.2020

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21. Dezember 2020, Az. 20 14 10/51, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 14. Januar 2021

Köritz
Gemeindedirektor

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.335.600	161.900	-149.600	6.347.900
ordentliche Aufwendungen	6.480.700	95.100	-106.700	6.469.100
außerordentliche Erträge	0	1.000	0	1.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.083.700	160.500	-149.600	6.094.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.972.900	68.100	-105.400	5.935.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.255.700	1.000	-501.400	755.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.204.400	381.100	-811.300	1.774.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	800.000	0	0	800.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.200	0	0	57.200

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.139.400	161.500	-651.000	7.649.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.234.500	449.200	-916.700	7.767.000

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 26.11.2020

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 08.01.2021, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31688 Nienstädt, 22.01.2021

Wiechmann
Gemeindedirektorin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.662.600	31.300	73.900	1.620.000
ordentliche Aufwendungen	1.602.400	31.200	59.900	1.573.700
außerordentliche Erträge	32.000	38.900	0	70.900
außerordentliche Aufwendungen	118.000	0	34.700	83.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.519.200	31.000	73.100	1.477.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.375.100	29.900	59.900	1.345.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	580.500	126.100	166.000	540.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	634.000	336.000	181.000	789.000

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.099.700	157.100	239.100	2.017.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.009.100	365.900	240.900	2.134.100

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 22.12.2020

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.01.2021, Az.: 20 14 10/54 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Seggebruch derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0170-9309895 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724-3980 möglich.

Veröffentlicht: 20. Januar 2021

Köritz
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 927.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 947.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 282.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 50.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	879.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.330.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.021.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.210.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.956.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 14. Dezember 2020

Monden
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 08.02.2021 bis 19.02.2020 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 07. Januar 2021

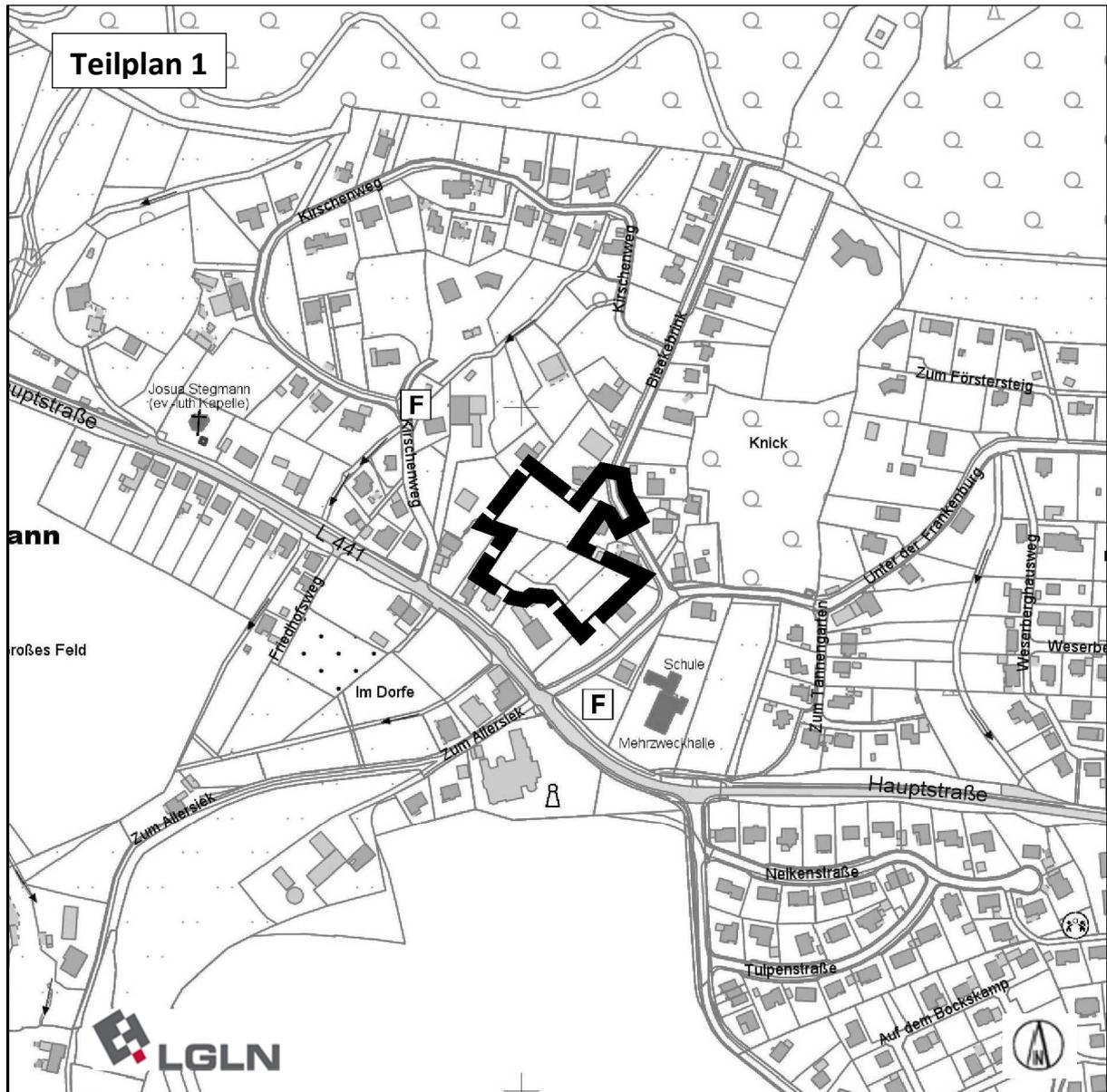
Monden
Bürgermeister

Aushang: 02. Februar 2021 Abnahme: 23. Februar 2021

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

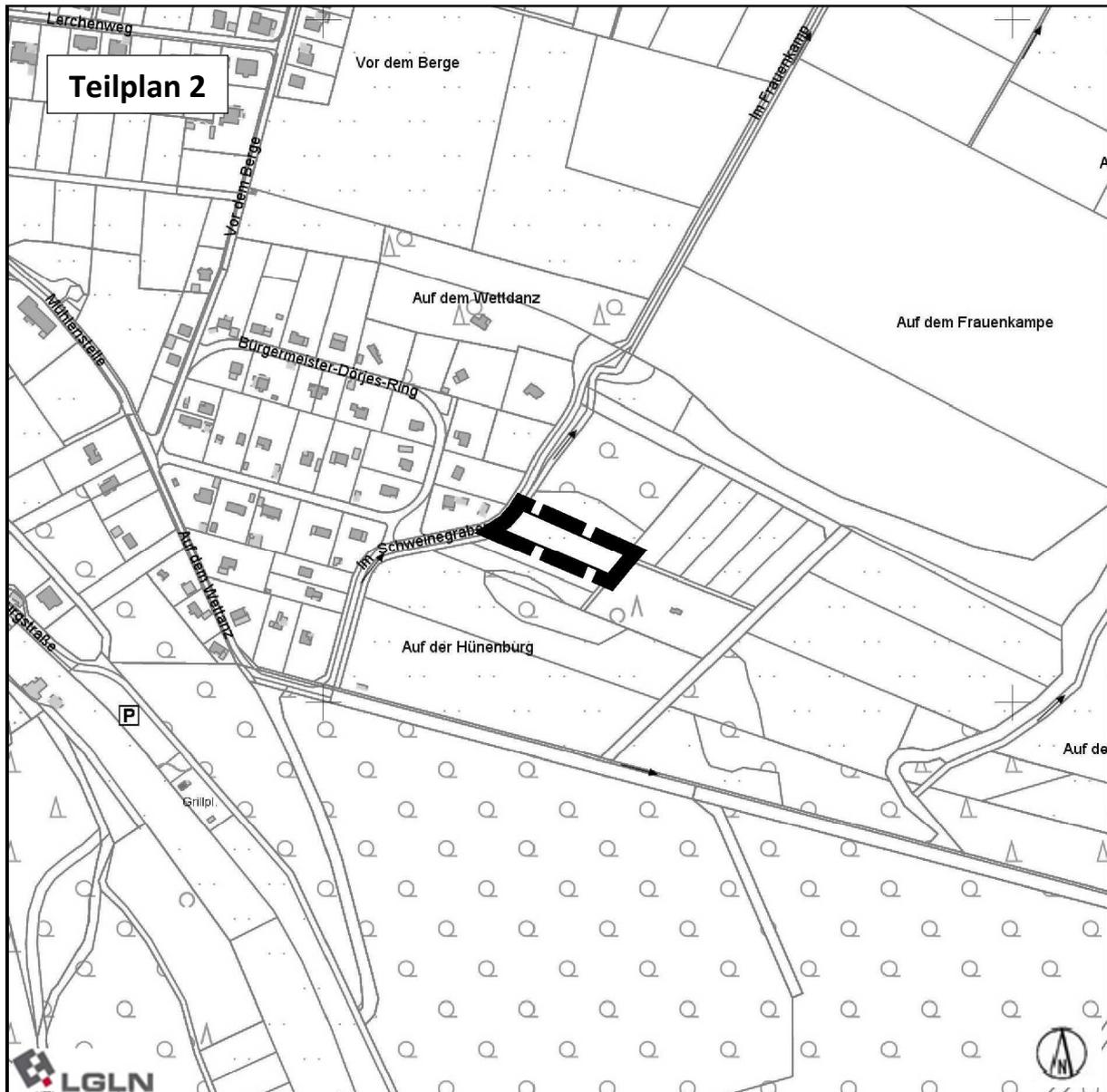
Anlage 1 zu:
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr.13 „Bleekebrink“, Ortsteil Todenmann;
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(Amtsblatt Seite 5)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000 i.O. (verkleinert) © 2020, LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:
**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr.13 „Bleekebrink“, Ortsteil Todenmann;
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
(Amtsblatt Seite 5)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000 i.O. (verkleinert) © 2020, LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln